

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses (15/UmwE/2016)  
am 16.02.2016  
im Sitzungszimmer des Rathauses

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses am 25.11.2015  
**1636/2016/FB3**
7. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bericht der Geschäftsführung
8. Vorstellung der wesentlichen Elemente des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (InEKK) durch den Klimaschutzmanager
9. Baumschutzsatzung, Vorschläge zur Überarbeitung  
**1654/2016/3.3**
10. Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs.  
**1671/2016/3.3**
11. Haushalt 2016;  
Teilhaushalt 3 für die Produkte des FD 3.3 - Umwelt und Verkehr  
**1653/2016/3.3**
12. Dringlichkeitsanträge
13. Anfragen
14. Wünsche und Anregungen
15. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Vorsitzender Gent begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Gent stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Dringlichkeitsanträge liegen zur Aufnahme in die Tagesordnung nicht vor. Die vorliegende Tagesordnung wird somit festgestellt.

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Keine.

**zu 5 Bekanntgaben**

Dipl.-Ing. Kumstel gibt bekannt, dass auch in diesem Jahr eine Müllsammelaktion stattfindet. Der Hauptsammeltag wird der 12.03.2016 sein. Derzeit werden noch Sponsoren für die Anschaffung von Warnwesten gesucht. Die Kosten betragen ca. 5.000 €. Insbesondere für Kinder und die an den Hauptstraßen tätigen Sammler ist eine entsprechende Warnkleidung wichtig.

Ratsherr Julius vertritt die Auffassung, dass jeder, insbesondere jeder Autofahrer, über eine entsprechende Weste verfügt bzw. verfügen muss und diese auch für die Aktion nutzen kann.

Ratsfrau Lütkehus weist darauf hin, dass die Sparkasse über Warnwesten in V-Form verfügt. Dort solle man auf jeden Fall nachfragen.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses am 25.11.2015  
1636/2016/FB3**

Es ergeht folgender Beschluss:

**Das Protokoll wird genehmigt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 7      Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bericht der Geschäftsführung**

Vorsitzender Gent gibt bekannt, dass der GF der Wirtschaftsbetriebe, Herr Völz, aus dienstlichen Gründen leider verhindert ist und somit heute kein Bericht der Wirtschaftsbetriebe abgegeben wird.

**zu 8      Vorstellung der wesentlichen Elemente des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (InEKK) durch den Klimaschutzmanager**

Herr Peter Kant, Klimaschutzmanager der Stadt Norden und der Inselgemeinde Juist, stellt die wesentlichen Elemente des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (InEKK) anhand einer Präsentation vor.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage (online) beigelegt.

**zu 9      Baumschutzsatzung, Vorschläge zur Überarbeitung  
1654/2016/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach nunmehr zwölfjähriger, überwiegend positiver Erfahrung mit der geltenden Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden, kurz Baumschutzsatzung genannt, wurden sowohl aus der Politik als auch verwaltungsseitig Fragen nach möglichen Änderungen/Verbesserungen aufgeworfen.

Im Folgenden werden die vorliegenden Anfragen bzw. Vorschläge als Diskussionsgrundlage für eine Änderung der bestehenden Satzung aufgeführt:

**1. Erweiterung des Geltungsbereichs**

Die Verwaltung wurde vom Rat mit der Prüfung beauftragt, ob der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung auch auf das ganze Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile ausgedehnt werden kann.

Die Baumschutzsatzung wurde 2003 auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den wertvollen, ortsbildprägenden und stadtgestaltenden Baumbestand im besiedelten Raum zu schützen. Aus diesem Grund wurde der Außenbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einbezogen, auch um eine praktikable Handhabung für die Verwaltung zu gewährleisten. Eine Erweiterung ist möglich, da nach § 22 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz die Gemeinde Teile von Natur und Landschaft auch im Außenbereich durch Satzung schützen kann, wenn die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis) von Ihrem Recht keinen Gebrauch macht. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches bleibt jedoch zu bedenken, dass ein erhöhter Personalbedarf für die Beratung der Grundstückseigentümer und die Verfolgung von Verstößen anfallen würde.

**2. Erweiterung des Schutzgegenstandes**

Nachgefragt wurde die Möglichkeit der Erweiterung des Schutzgegenstandes um sämtliche Nadelgehölze.

Das Ziel der Baumschutzsatzung war es ursprünglich, vor allem alte Bäume, die wegen ihrer Seltenheit und Eigenart auffallen und einen hohen ökologischen Wert besitzen, zu schützen. Im Hinblick auf den wertvollen alten Baumbestand wurden bei Aufstellung der Satzung die Nadelgehölze nicht erfasst, mit Ausnahme von Gingko, Urweltmammutbäumen und Sumpfyzypressen. Eine Erweiterung auf alle Nadelgehölze ist möglich, jedoch ist zu bedenken, dass insbesondere flachwurzelnde Nadelgehölze wie Fichten oder Scheinzypressen aufgrund der hiesi-

gen Bedingungen einen schweren Stand haben. Die vorliegenden Bodenverhältnisse in Verbindung mit einer großen Angriffsfläche für den starken Wind können bei diesen immergrünen Koniferen, im Gegensatz zu laubabwerfenden Gehölzen, ganzjährig dazu führen, dass diese Flachwurzler ohne Voranzeichen umkippen. Bei der Einschätzung der Standsicherheit im Zuge der Bearbeitung der Fällanträge kann hier häufig bei schwierigen Fällen das Hinzuziehen eines Gutachters notwendig werden. Die entstehenden Kosten sind dann vom Baumeigentümer zu tragen.

Eine Erweiterung auf herzwurzelnde Koniferen wie Eiben, Lärchen und Zedern wäre vorstellbar. Desweiteren bleibt auch hier zu bedenken, dass durch eine Erweiterung des Schutzgegenstandes ein erhöhter Personalbedarf für die Beratung der Grundstückseigentümer und die Verfolgung von Verstößen anfallen würde.

### **3. Erweiterung der nicht zulässigen Handlungen**

In der Baumschutzsatzung sind die Handlungen, die die geschützten Bäume schädigen können, nicht näher beschrieben. Um die Verbote für den Bürger verständlicher zu machen, sollten diese näher definiert werden.

### **4. Erweiterung bzgl. des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren**

Die Stadt Norden hat in ihrer Baumschutzsatzung keine Regelungen zum Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Dies erweist sich in der Praxis als schwierig, da den Bauherrn im Bauantragsverfahren keine Verpflichtung zur Angabe über geschützte Bäume trifft und lediglich durch eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachdiensten agiert werden kann.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, verpflichtende Regelungen für den Bauherrn in die Satzung aufzunehmen.

### **5. Aufnahme von Regelungen zur Ersatzpflanzung und Folgebeseitigung**

Die geltende Satzung lässt bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen keine Festlegung einer Ersatzpflanzung/Ersatzzahlung zu. Die Möglichkeit der Anordnung und Absicherung einer Ersatzpflanzung für einen widerrechtlich entfernten Baum ist ebenfalls nicht geregelt. Entsprechende Regelungen sollten in die Satzung aufgenommen werden, da die Praxis zeigt, dass sich oft nicht an die Empfehlung zur Ersatzpflanzung gehalten und der Verlust der erhaltenswerten, alten Bäume nicht ausgeglichen wird.

Bei einer Aufnahme von Regelungen zur Ersatzpflanzung sollten die gepflanzten Bäume unabhängig von ihrem Stammumfang mit in den Schutzgegenstand aufgenommen werden um sicherzustellen, dass die gepflanzten Bäume nicht nach wenigen Jahren wieder entfernt werden.

### **6. Erweiterung der Bußgeldtatbestände**

Sofern eine Erweiterung der Satzung zu 4. und 5. erfolgt, sollten Verstöße gegen diese Regelungen auch bußgeldbewährt sein.

### **7. Verwaltungskosten**

Die neu gefasste Verwaltungskostensatzung sieht nunmehr eine Abrechnung in Stundensätzen vor. Ein entsprechender Hinweis auf die Kostenpflicht ist in die Baumschutzsatzung aufzunehmen.

### **8. Entscheidungsvorbehalt Verwaltungsausschuss**

Gemäß § 85 NKomVG führt die Hauptverwaltungsbeamtin (und damit die Verwaltung) die Beschlüsse der Vertretung (Rat) und des Hauptausschusses (VA) aus. Entscheidungen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Satzungen werden somit grundsätzlich von der Verwaltung ohne weitere politische Beschlussfassung getroffen und umgesetzt. Da mit der Baumschutzsatzung im Jahre 2004 in Norden „Neuland“ betreten wurde, hat sich der Verwaltungsausschuss zu diesem Zeitpunkt jedoch die Einzelfallentscheidung vorbehalten. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse (Sitzungsvorlagen etc.) ist jedoch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand ver-

bunden, der insbesondere bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs und/oder der Erweiterung des Schutzgegenstandes mit dem vorhandenen Personal kaum mehr zu leisten ist. Die Verwaltung würde es daher begrüßen, wenn die politischen Gremien auf eine rechtlich einwandfreie Umsetzung der Satzung durch die fachlich versierten Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt und Verkehr vertrauen und den Entscheidungsvorbehalt aufheben würde.

Dipl.-Ing. Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Städt. Baudirektor Memmen erklärt, dass die vorgeschlagenen Änderungen von ihm in vollem Umfang unterstützt werden. Auch und insbesondere gehe es darum, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Vorsitzender Gent stimmt der Vorlage ebenfalls zu. Dabei befürwortet er auch den Wegfall des Entscheidungsvorbehalts.

Ratsherr Julius möchte vor einer Entscheidung eine Statistik über die Anzahl und die Entscheidung der bisher gestellten Ausnahmeanträge.

Beigeordneter Sikken spricht sich für die Änderungsvorschläge aus. Die von Ratsherrn Julius geforderte Statistik würde ihn auch interessieren.

Dipl.-Ing. Kumstel gibt zu bedenken, dass eine solche Statistik wenig aussagekräftig ist. Fälle, bei denen keine Aussicht auf eine Fällgenehmigung besteht, kommen in der Regel aufgrund der Beratung durch den Fachdienst nicht mehr zur Antragstellung. Die somit „verhinderten Baumfällungen“ werden von dieser Statistik daher nicht erfasst.

Ratsfrau Lütkehus und Ratsherr Joosten sprechen sich für die Änderung der Satzung aus.

Ratsfrau Niehaus möchte wissen, wie verfahren wird, wenn Schäden am Haus drohen.

Dipl.-Ing. Kumstel antwortet, dass eine Fällung in begründeten Ausnahmefällen auch nach der Satzungsänderung möglich sein wird.

Es ergeht sodann folgende Beschlussempfehlung:

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden zu den in der Sach- und Rechtslage genannten Punkten zu überarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 10 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs.  
1671/2016/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 (Vorlage 1151/2014/3.3) die Umsetzung der darin dargelegten Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs mit der Maßgabe beschlossen, dass hierfür Fördermittel des Bundes bereitgestellt werden. In den Haushalt 2015 wurden 50.000 € für diesen Zweck eingestellt. Der Geldbetrag konnte bisher nicht in Anspruch genommen werden, da die geforderte Gegenfinanzierung durch Fördermittel bisher nicht sichergestellt werden konnte, bzw. eine Förderung der aufgezeigten Wegbaumaßnahmen nicht möglich ist. Eine Übertragung des entsprechenden Haushaltsrestes in das Jahr 2016 wurde vom Fachdienst 3.3 angemeldet.

Wie bereits in der eingangs erwähnten Sitzungsvorlage dargelegt wurde, soll die Beantragung von Fördermitteln, die auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten (Kommunalrichtlinie) gewährt werden können, durch das inzwischen eingesetzte Klimaschutzteam begleitet werden. Dies ist nunmehr mit Herrn Peter Kant, der zum 01.12.2015 als Klimaschutzmanager eingestellt wurde sowie mit der Kollegin Tina Walther, die eine Halbtagsstelle für den Klimaschutz übernommen hat, sichergestellt.

Nach Einstieg in die maßgeblichen Förderrichtlinien muss festgestellt werden, dass die zunächst geplanten „kleineren“ Umbaumaßnahmen,

- Aufpflasterung des Radweges entlang der Itzendorfer Straße/Dörper Weg im Bereich der Querung der Nordlandstraße (hier soll dem Radverkehr der Vorrang eingeräumt werden) sowie
- Bau einer „Schutzinsel“ zur sicheren Einfädelung des Radverkehrs am Ende des benutzungspflichtigen Radweges in den fließenden Verkehr auf der Deichstraße,

nicht förderfähig sind. Die Kosten für diese Maßnahmen betragen jeweils weniger als 20.000 €, so dass der erforderliche Mindestzuwendungsbetrag von 10.000 € (Förderquote 50 v. H.) nicht erreicht wird.

Eine finanzielle Unterstützung mit Fördermitteln ist somit den „größeren“ bereits aufgezeigten Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs, wie z. B. für die Einrichtung überdachter Fahrradabstellanlagen, vorbehalten. Hierzu wird die Verwaltung noch entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Die obigen, an der Nordlandstraße bzw. an der Deichstraße, geplanten Maßnahmen, sollten jedoch auch ohne eine Gegenfinanzierung mit Fördermitteln zur Ausführung gelangen. Daher wird seitens der Verwaltung darum gebeten, die Beschlusslage dahingehend zu ändern, dass die bereitstehenden Geldmittel auch für Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, die nicht förderfähig sind.

Die damit einhergehende Umsetzung der Maßnahmen befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, das die Förderung des Radverkehrs im Stadtgebiet mit „sehr hoch“ priorisiert.

Ratsherr Julius verlässt den Sitzungsraum um 18.13 Uhr.

Ohne Beratung ergeht folgende Beschlussempfehlung:

1. Die gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 02.12.2014 bestehende Einschränkung, dass die zur Förderung des Radverkehrs bereitstehenden Mittel nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die jeweilige Maßnahme auch Fördermittel gewährt werden, wird aufgehoben.
2. Wenn geplante Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs die Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln erfüllen, sind rechtzeitig entsprechende Förderanträge zu stellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 **Haushalt 2016;  
Teilhaushalt 3 für die Produkte des FD 3.3 - Umwelt und Verkehr  
1653/2016/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Bau- und Sanierungsausschuss ist im Rahmen des Teilhaushalts 3 zuständig für die Beratung der Produkte 541-01 „Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gemeindestraßen“ und 545-01 „Straßenreinigung und Winterdienst“ des Fachdienstes 3.3 – Umwelt und Verkehr.

Der Umwelt- und Energieausschuss ist im Rahmen des Teilhaushalts 3 zuständig für die Beratung des Produktes 551-01 „Planung und Bewirtschaftung von Grünflächen“.

Die Produkte des Teilhaushalts 3 – Wesentliche Produkte im Fachdienst 3.3 – sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2016 dargestellt.

Die in den Finanzhaushalt 2016 aufgenommenen Maßnahmen aus dem Fachdienst 3.3 sind der angefügten Tabelle zu entnehmen.

Ratsherr Julius nimmt ab 18.17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Dipl.-Ing. Kumstel verliest und erläutert die Ansätze.

**Der Ausschuss nimmt den Entwurf zum Haushaltsplan 2016 für den Teilhaushalt 3 – Wesentliche Produkte des FD Umwelt und Verkehr – zur Kenntnis. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen.**

zu 12 **Dringlichkeitsanträge**

Keine.

zu 13 **Anfragen**

Keine.

**zu 14 Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Joosten erkundigt sich, wie es mit dem abgebrannten Bahnwärterhäuschen an der Ostermarscher Straße weitergeht.

Städt. Baudirektor Memmen antwortet, dass Kontakt mit dem Insolvenzverwalter besteht.

**zu 15 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Vorsitzender Gent schließt die öffentliche Sitzung um 18.30 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Die Protokollführerin

gez.

gez.

gez.

- Gent -

- Schlag -

- Swyter -